

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 600/67

I m N a m e n d e s V o l k e s .

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Juni 1969

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß ,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundessozialrichter	M e c k e s und
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1967
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

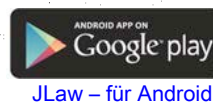
G r ü n d e :

Die im Jahre 1930 geborene Klägerin begehrt Versorgung wegen Gelenkrheumas. Sie wurde - nach zwei Fluchtversuchen im März 1945 - im April 1945 mit ihrer Mutter von den Russen aus ihrem Heimatort Prütznow in Pommern vertrieben und in den 4 km entfernten Nachbarort Wuhrow eingewiesen, wo sie in der Landwirtschaft und auf einem Behelfsflugplatz arbeiten mußte. Aus Furcht vor den Nachstellungen durch die Russen konnten die Frauen nicht in den zugeteilten Quartieren übernachten, sondern mußten sich in Ställen oder Scheunen verstecken. Im Juni 1945 wurde die Klägerin mit ihrer Mutter von russischem und polnischem Militär endgültig aus Pommern ausgewiesen. Nach einem Fußmarsch von etwa drei Wochen gelangten sie über Stargard und Stettin nach Wetzow bei Pasewalk. Dort fanden sie für mehrere Wochen ein nach den damaligen Verhältnissen bewohnbares Quartier; die Lebensmittelversorgung war dort "keineswegs außergewöhnlich schlecht". Nach der Schilderung der Mutter erhielten sie zwar nur wenige Lebensmittel zugeteilt; sie konnten sich jedoch Gemüse und Brot beschaffen. Von dort wandte sich die Mutter der Klägerin, die mit ihrer Tochter zu Bekannten nach Bremerhaven wollte, an eine Vertriebenen- oder Treckleitstelle in Rostock mit der Bitte um Weiterleitung nach dem Westen. Diese Stelle wies die beiden Frauen nach Lüningshagen bei Satow (Mecklenburg) ein, wo sie Ende August 1945 eintrafen. Sie kamen dort zunächst in einem Durchgangszimmer unter, das nicht geheizt werden konnte und in dem keine Schlafgelegenheit vorhanden war. Außerdem hatten sie keine genügende Kleidung. Im November zog sich die Klägerin eine Mandelentzündung zu; im Anschluß daran entwickelte sich ein rheumatisches Fieber,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

das in ein chronisches Leiden übergang. Im Januar 1946 gelang die Übersiedlung nach Bremerhaven. Dort wurden der Klägerin im Juli 1946 die Mandeln entfernt. Eine Besserung der rheumatischen Beschwerden trat jedoch nicht ein, so daß die Klägerin nach einem Gutachten ihres Hausarztes Dr. L. vom 21. Mai 1964 erwerbsunfähig ist.

Am 1. Juni 1964 beantragte die Klägerin Versorgung wegen ihres Rheumaleidens. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 3. Mai 1965 ab, weil die Vertreibung in Pasewalk beendet gewesen und die erst vier Monate später auftretende Mandelentzündung daher nicht mehr auf Einflüsse dieser Vertreibung zurückzuführen sei. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. August 1965).

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat durch Urteil vom 25. November 1966 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und dem Antrag der Klägerin stattgegeben. Es rechnete den Aufenthalt der Klägerin in Lüningshagen noch dem Vertreibungsweg im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu, weil sie dort noch kein zumutbares Quartier gefunden habe.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 12. Juli 1967 das Urteil des SG Detmold aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. c, d und e BVG verneint. Es hat dazu ausgeführt, der Vertreibungsweg im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in Wetzow beendet gewesen, weil die Klägerin dort ein zumutbares Quartier gefunden habe. Der durch die erfolgreiche Bemühung der Mutter der Klägerin um eine Weiterleitung nach Westen herbeigeführte weitere Ortswechsel sei nicht mehr auf eine Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vertreibung zurückzuführen; die Leiststelle in Rostock sei auch keine Einrichtung der Besatzungsmacht gewesen. Der Aufenthalt in Lüningshagen in einer gesundheitsgefährdenden Unterkunft sei daher versorgungsrechtlich nicht mehr geschützt. Die Wohnverhältnisse in Lüningshagen stellten auch keine besondere, mit der militärischen Besetzung Deutschlands zusammenhängende Gefahr dar. Der dort vorhandene Wohnraum sei nicht von Besatzungsangehörigen in Anspruch genommen worden. Die enormen Ansammlungen der Menschen in Mecklenburg seien keine Gefahr, die der Besetzung Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg eigentümlich gewesen sei. Auch eine zivile deutsche Verwaltung hätte diese Lage im Sommer 1945 nicht grundlegend ändern können.

Die Klägerin sei auch nicht unmittelbar von nachträglichen Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, betroffen worden (§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG). Sie sei vielmehr nur mittelbar insofern beeinträchtigt worden, als die allgemeinen Zerstörungen des Wohnraums die Auflösung der Menschenansammlung in Lüningshagen verhindert hätten.

Die Erkrankung der Klägerin im November 1945 sei auch nicht auf Anstrengungen der ersten Flucht im März 1945 (§ 5 Abs. 1 Buchst. c BVG), auf körperlich möglicherweise unzumutbare Arbeit für die Besatzungsmacht in Wuhrow (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) oder auf den Fußmarsch nach Wetzenow zurückzuführen. Die nach Ansicht des Arztes der Klägerin unzulängliche ärztliche Versorgung in Lüningshagen falle ebenfalls nicht unter § 5 BVG. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 18. August 1967 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 23. August 1967, eingegangen beim BSG am 24. August 1967, Revision eingelegt

- 5 -

und diese mit Schriftsatz vom 6. Oktober 1967, eingegangen beim BSG am 11. Oktober 1967, begründet. Sie beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1967 aufzuheben, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Detmold vom 25. November 1966 zurückzuweisen und nach dem Klageantrag zu erkennen,

hilfsweise,

die Sache nach Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt eine unrichtige Anwendung der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a und 5 Abs. 1 Buchst. c und d BVG. Sie ist der Meinung, der Vertreibungs- oder Fluchtweg sei nicht schon in Wetzenow beendet gewesen, weil das Ziel der Flucht stets Bremerhaven gewesen sei. Sie und ihre Mutter hätten daher eine "zumutbare" Unterkunft in Wetzenow überhaupt nicht angestrebt und den Fluchtweg dort nur wegen ihrer körperlichen Erschöpfung unterbrochen, so daß § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG erfüllt sei. Insoweit gelte die gleiche Beurteilung wie für die Beendigung des Heimwegs eines aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Soldaten, der nach § 4 Abs. 3 BVG mit dem Eintreffen in dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort ende, wenn sich die Wohnung des Entlassenen außerhalb der jetzigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland befunden habe. In diesem Zusammenhang müsse geprüft werden, ob es sich bei Wetzenow überhaupt um einen "zugewiesenen" Aufenthaltsort gehandelt habe.

Die Einweisung nach Lüningshagen durch die Treckleitstelle in Rostock habe die Flucht ebenfalls nicht beenden können, weil die Unterkunft dort gesundheitsgefährdend und unwohnbar gewesen sei, so daß sie als unzumutbar angesehen werden müsse.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Vertreibungsweg sei in Wetzenow beendet gewesen. Dieser Weg könne nicht mit dem Heimweg eines Soldaten verglichen werden. Der Vertreibungsweg sei nur wegen der auf dem Verhalten einer ausländischen Macht beruhenden Zwangslage versorgungsrechtlich geschützt, mit deren Wegfall die Voraussetzungen für eine Versorgung entfielen. Außerdem dürfe nicht von einem Vertreibungsziel ausgegangen werden, das in absehbarer Zeit auf legalem Wege nicht zu erreichen gewesen sei.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist daher zulässig. Sie ist aber nicht begründet, weil die Erkrankung der Klägerin nicht auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c bis e BVG zurückzuführen ist.

Versorgung wird nach § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG auch für Schädigungen gewährt, die durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführt worden sind. Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne dieser Vorschrift gelten nur die in § 5 Abs. 1 Buchst. a bis e BVG erschöpfend (BSG 2, 29) aufgezählten Einwirkungen, sofern sie unmittelbar im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen. Die Gesundheitsschädigung, die die Klägerin im November 1945 in Lüningshagen erlitten hat, kann jedoch nicht auf einen der in § 5 BVG beschriebenen Tatbestände zurückgeführt werden.

Der § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG berücksichtigt nur Schädigungen, die durch Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere



- 7 -

durch die Einwirkung von Kampfmitteln, hervorgerufen worden sind, und Buchst. b nur Schädigungen infolge behördlicher Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall zweifellos nicht erfüllt, weil die Klägerin die Erkrankung, auf die sie ihr Leiden zurückführt, sich erst im November 1945 in Lüningshagen zugezogen hat, zu dieser Zeit aber Kampfhandlungen im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg allgemein beendet waren und auch nicht behauptet worden ist, daß dort solche noch stattgefunden hätten.

Die gesundheitliche Schädigung der Klägerin ist auch nicht auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG zurückzuführen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann nicht, wie die Klägerin meint, vom "Vertreibungsweg", sondern höchstens von einem Fluchtweg gesprochen werden, da darin nur von Einwirkungen durch besondere Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen drohenden Gefahr für Leib oder Leben die Rede ist. Die Klägerin und ihre Mutter haben zwar am 3. und 6. März 1945 die Flucht aus ihrem Heimatort Prütznow vor den anrückenden russischen Truppen angetreten, sie haben diesen Versuch aber das erste Mal durch die freiwillige Rückkehr an ihren Heimatort noch am gleichen Tage aufgegeben und sind beim zweiten Versuch nach zwei Tagen von den russischen Truppen wieder dorthin zurückgetrieben worden. Diese Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen drohenden Gefahr für Leib oder Leben ist somit schon im März 1945 beendet gewesen. Als die Klägerin und ihre Mutter sich dann anfangs April 1945 nach Wuhrow und im Juni nach Wetzow begaben, haben sie sich nicht mehr auf der Flucht vor kriegerischen Vorgängen im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg befunden, nachdem die Front nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Westen weitergerückt und im Mai der Waffenstillstand eingetreten war. Damit entbehrt der weitere Verlauf des von der Klägerin zurückgelegten Weges jeder Verbindung mit einer Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben. Selbst wenn das Ziel des Weges von Anfang an Bremerhaven gewesen sein sollte, ist der Weg dorthin doch nicht als Fortsetzung der Flucht zu betrachten, die die Klägerin und ihre Mutter in Prütznow versucht hatten, um einer aus kriegerischen Vorgängen im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg drohenden Gefahr für Leib oder Leben zu entkommen. Dieses Merkmal hat mit der räumlichen und zeitlichen Entfernung von den kriegerischen Vorgängen und den damit verknüpften Gefahren nicht mehr vorgelegen, so daß der weitere Weg die Voraussetzungen eines Fluchtweges im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG nicht mehr erfüllen konnte. Infolgedessen ist es auch unerheblich, aus welchen Gründen die Klägerin und ihre Mutter ihren Weg in Wetzzenow unterbrochen haben, ob sie dort länger bleiben wollten oder nicht, oder ob die ihnen dort zur Verfügung gestellte Unterkunft zumutbar war (vgl. BSG 3, 263).

Die mit dem Verlassen Prütznow's einsetzende Wanderung und der damit verbundene häufige Ortswechsel erfüllen auch nicht die Merkmale einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Als solche gelten danach nur schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind, sofern diese Eingriffe im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen. Die Anwendung dieser Vorschrift begegnet im vorliegenden Falle schon insofern Bedenken, als von



einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kriege regelmäßig nur bei Einwirkungen gesprochen werden kann, die sich während des Krieges ereignet haben. Dies mag vielleicht noch für die Vertreibung der Klägerin aus ihrem Heimatort Prütznow nach Wuhrow zutreffen, gilt aber nicht mehr für die Übersiedlungen nach Wetzenow und später nach Lüningshagen, die erst im Juni und August 1945 nach Beendigung des Krieges stattgefunden haben. Abgesehen davon ist die "zwangsweise Umsiedlung" auf jeden Fall durch den Aufenthalt in Wetzenow beendet worden. Dabei ist es unerheblich, ob der Aufenthalt dort nur vorübergehend und vorläufig sein sollte. Auf jeden Fall hat es sich dabei nicht um einen vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort im Rahmen einer zwangsweisen Umsiedlung nach einem anderen Ort gehandelt. Die Klägerin und ihre Mutter sind zur Fortsetzung ihres Weges nicht mehr durch einen äußeren Zwang infolge der militärischen Besetzung oder durch eine zwangsweise Umsiedlung bestimmt worden. Sie haben selbst nicht behauptet, daß sie Wetzenow auf Anordnung der Besatzungsmacht hätten verlassen müssen. Die Aufgabe dieses Wohnortes und die Übersiedlung nach Lüningshagen in Mecklenburg sind nicht durch eine Anordnung im Zusammenhang mit der militärischen Besetzung oder einer zwangsweisen Umsiedlung veranlaßt gewesen. Sie war vielmehr von der Mutter der Klägerin freiwillig herbeigeführt worden, die auf ihre Bitte um Weiterleitung nach dem Westen vor der Vertriebenen- und Treckleitstelle die Einweisung nach Lüningshagen erreicht hatte. Diese Stelle gehörte nicht zur Besatzungsmacht und hat insoweit auch nicht eine durch die militärische Besetzung erzwungene Maßnahme angeordnet, sondern dem Wunsch der Mutter der Klägerin entsprochen, die zu Bekannten nach Bremerhaven wollte. Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß die Klägerin deshalb zur Aufgabe des Aufenthalts in Wetzenow gezwungen gewesen wäre, weil sie dort in Verhältnisse geraten wäre, die zu gesundheitlichen Schädigungen geführt hätten. Nach



den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist die Unterkunft dort nach den damaligen Verhältnissen erträglich und die Ernährungslage nicht außergewöhnlich schlecht gewesen. Die Übersiedlung von Wetzzenow nach Lüningshagen kann somit in keiner Hinsicht auf eine durch Umstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG hervorgerufene Zwangslage zurückgeführt werden. Es soll nicht verkannt werden, daß der Weg der Klägerin und ihrer Mutter nach Bremerhaven mit erheblichen körperlichen und seelischen Anstrengungen verbunden war. Die Klägerin ist dabei jedoch nicht einer durch besondere Umstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG hervorgerufenen Gefahr, sondern einem Schicksal ausgesetzt gewesen, das viele Deutsche getroffen hat, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen aus der sowjetischen Besatzungszone in die von den Westmächten besetzten Gebiete zu gelangen trachteten.

Die Klägerin ist auch nicht das Opfer nachträglicher Auswirkungen kriegerischer Vorgänge geworden, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben (§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG). Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Gefahren durch kriegerische Vorgänge entstanden sind und in einer für solche Vorgänge typischen Weise auch weiterhin bestanden haben (vgl. BSG 4, 232). Die Kriegseigentümlichkeit ist aber dann nicht mehr gegeben, wenn die Gefahrenquelle keine Verbindung mit dem typischen Kriegsgeschehen mehr hat (BSG 6, 103, 104). Es kann dahinstehen, ob der Mangel an Wohnungen, der in Lüningshagen im Zusammenhang mit den sich dort ansammelnden Menschenmassen entstanden war, überhaupt als typisch kriegseigentümlicher Gefahrenbereich angesprochen werden kann. Auf jeden Fall war dieser Gefahrenbereich weder die unmittelbare Auswirkung kriegerischer Vorgänge, noch hat er unmittelbar die Gesundheitsstörung



der Klägerin herbeigeführt, denn der Wohnungsmangel hat unmittelbar nur zum Einzug in die schlechte Wohnung und erst das Wohnen in dieser Wohnung hat alsdann zur Gesundheitsstörung geführt. Nach den Feststellungen des LSG wurde nämlich der in Lüningshagen vorhandene Wohnraum von Besatzungsangehörigen nicht beansprucht. Die Überbelegung der Wohnungen und die enorme Ansammlung von Menschen in dem vom Kriege weitgehend verschonten Mecklenburg waren nicht auf die Besetzung oder auf Zerstörungen des örtlich einstmals vorhandenen Wohnraums durch kriegserische Ereignisse zurückzuführen. Die Ansammlung der Menschen in Lüningshagen war nach den Feststellungen des LSG vielmehr nur mittelbar durch die Zerstörung von Wohnungen in anderen Orten bedingt und ist daher schon aus diesem Grunde nicht als nachträgliche Auswirkung eines durch kriegserische Vorgänge hervorgerufenen und noch weiterwirkenden Gefahrenbereichs anzusehen (vgl. BSG 1, 102; 7, 183; 8, 275).

Der von der Klägerin zurückgelegte Weg kann auch nicht dem Wege eines entlassenen Soldaten, Kriegsgefangenen, Internierten oder Verschleppten gleichgestellt werden, der nach § 4 Abs. 3 BVG für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung haben, erst mit dem Eintreffen an den vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet gilt. Diese Vorschrift erfaßt ausdrücklich nur die darin genannten Personen, zu denen die Klägerin zweifellos nicht gehört; die "erschöpfende" Aufzählung (vgl. BSG 2, 29, 31) der als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 BVG geltenden Tatbestände läßt die Einbeziehung anderer Sachverhalte und anderer Personen nicht zu. Für den Fall, daß jemand den Weg aus seiner im Osten Deutschlands liegenden Heimat nach dem gewünschten Ziel im Westen zurücklegt und dabei Schaden erleidet, ohne zu dem Weg durch die in § 5 Abs. 1 BVG aufgezählten besonderen Umstände gezwungen worden zu



sein, hat der Gesetzgeber keine Versorgung vorgesehen. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß insoweit eine Lücke bestände, die durch eine analoge Anwendung des § 4 BVG zu schließen wäre. Infolgedessen bedarf es auch keiner Klärung, ob Wetzenow als "vorläufig zugewiesener" Aufenthaltsort zu betrachten wäre. Selbst wenn bis dahin überhaupt eine zwangsweise Umsiedlung vorgelegen hätte, wäre sie in jedem Fall mit der Ankunft in Lüningshagen Ende August 1945 beendet gewesen, die nicht mehr durch eine Zwangslage, sondern durch die der Mutter der Klägerin auf ihre Bitte um Weiterleitung nach dem Westen gebotene Hilfe bedingt war. Für die Folgen der in Lüningshagen erlittenen Schädigung kann daher Versorgung nach dem BVG nicht gewährt werden. Das LSG hat die Vorschrift des § 5 Abs. 1 BVG somit richtig angewandt. Die Revision der Klägerin ist infolgedessen nicht begründet und war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

